

Geschäfts Nr. 23-29/022/01

An Bürgerratsschreibende der Bürgergemeinde der Stadt Basel und die Bürgergemeinderatspräsidentin (Kanzlei, Stadthausgasse 13, 4001 Basel)

Kleine Anfrage

Überschreitung des Kompetenzbetrags des Bürgerrates am Ertragsanteil der Christoph Merian Stiftung (CMS)

In der Juni-Sitzung vom Bürgergemeinderat wurde über den Jahresbericht und die «gemeinnützigen Beiträge des Bürgergemeinderates» (s. S. S. 222) gesprochen. Ich möchte da nochmals nachhaken.

Es ist ja einerseits speziell, dass eine Stiftungsaufsichts-Behörde über Gelder einer zu beaufsichtigenden Stiftung verfügt, wie dies der Bürgerrat bei der CMS handhabt. Aber das ist jetzt halt mal so und ist auch in der BG-Gemeindeordnung unter §14b Ziffer 4 entsprechend festgehalten: «Der Bürgerrat verfügt abschliessend über die Verwendung des der Bürgergemeinde zustehenden Anteils am Ertrag der Christoph Merian Stiftung bis höchstens CHF 100'000.00 im Jahr»

Unverständlich ist aber andererseits, dass dieser Beitrag (CMS-Produktgruppe Kompetenzbetrag Gemeinnützige Beiträge des Bürgerrates) ab 2022 ohne Anpassung der Gemeindeordnung um 31,269 % auf CHF 131'269.00 erhöht wurde. Auch andere CMS-Beiträge der Bürgergemeinde wurden 2022 nach oben angepasst; z.B. CMS-Beitrag an die BG-Waldungen auch um 31,269 % von CHF 150'000 auf CHF 196'904; in diesem Fall gibt es aber keine gesetzliche Limite.

Der Bürgerrat wird in diesem Zusammenhang um folgende Auskünfte gebeten:

- Wie beurteilt der Bürgerrat die Nichteinhaltung der Gemeindeordnung?
- Weshalb hat der Bürgerrat als Stiftungsaufsichts-Gremium der CMS hier nicht interveniert?
- Wird die Bürgergemeinde die zu viel bezogenen Gelder (je CHF 31'269 für die Jahre 2022-2024) der CMS wieder zurückzahlen? Falls nein, wieso nicht?
- Was unternimmt der Bürgerrat, damit die Gemeindeordnung wieder eingehalten wird?

Bürgergemeinderätin

Dr. Brigitta Gerber, BastA



23.8.2024/bg